



**Antrag auf die Einleitung von Bohrwasser in die Kanalisation des
Abwasserzweckverbandes „Weiße-Elster“**

Für das nachstehend beschriebene Grundstück wird die zeitlich begrenzte Einleitung von Bohrwasser aus Erdwärmebohrung beantragt.

1. Grundstückseigentümer

Name, Vorname	Telefon / Mobil
Straße, Hausnummer	E-Mail
PLZ, Ort	

2. Baugrundstück

Gemeinde / Stadt / Ortsteil	Gemarkung
Straße, Hausnummer	Flur / Flurstück

3. Art der Bohrung

	Anzahl der Erdwärmebohrung/en (Stück)
	Bohrtiefe (m)
	Anfallendes Bohrwasser (m ³)
	Anzahl und Größe Absetzcontainer
	verwendetet Bohrsuspension
	Beginn der Bohrung
	Ende der Bohrung

Mir ist bekannt, dass das Bohrgut so vorzubereiten ist, dass eine Sedimentation des Schlammes vor Einleitung in den Kanal erfolgt ist. Das zu entsorgende Bohrwasser darf nicht mehr als 10 ml/L absetzbare Stoffe nach 30 min Sedimentationszeit enthalten. Die Überwachung hat unter Verwendung eines Imhofftrichters aller 30 min zu erfolgen und ist zu dokumentieren.

4. Unterschrift

Ort und Datum	Stempel / Unterschrift Antragsteller
---------------	--------------------------------------



Nebenbestimmungen für die Einleitung in Mischwasserkanalisation

- a) Die Einleitung des anfallenden Bohrwassers in den Kanal des Abwasserzweckverbandes „Weiße-Elster“ ist nur nach vorheriger Genehmigung (ggf. im Rahmen einer Vor-Ort-Bauabnahme) zulässig.
- b) Im Abwasser ist eine maximale Konzentration von 10 ml/l absetzbaren Stoffen nach 30 min zulässig.
- c) Hierfür ist in der Regel eine Vorbehandlungsanlage mit ausreichendem Stauraum und einer Verweilzeit von mindestens 30 Minuten vorzuhalten und zu betreiben, die aus 2 Absetzcontainern besteht. Da aufgrund der Geologie im Verbandsgebiet nicht gesichert ist, dass eine Vorbehandlung über Absetzcontainer zur Einhaltung des Grenzwertes an absetzbaren Stoffen ausreichend ist, weisen wir ausdrücklich darauf hin, für diesen Fall eine weitergehende Vorbehandlung zur Rückhaltung der absetzbaren Stoffe vorzuhalten.
- d) Nach Abschluss der Arbeiten muss ein Nachweis über den Verbleib der absetzbaren Stoffe an den Abwasserverband übergeben werden.
- e) Die Einleitung des Abwassers ist gebührenpflichtig und über den Wasserverbrauch der Bohrung zu dokumentieren (siehe Abwassersatzung).
- f) Die Einleitstelle in den öffentlichen Kanal wird vom AZV vor Ort vorgegeben. Der Abwasserzweckverband „Weiße Elster“ behält sich eine Überprüfung der Einhaltung der Einleitbedingungen vor. Die hierfür anfallenden Kosten sind dem AZV zu erstatten.
- g) Der hier gestellte Antrag entbindet nicht von der Pflicht zur Anzeige der Bohrung bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde.
- h) Sofern aus der Einleitung zusätzliche Kosten entstehen oder Schäden an der Anlage aus der Einleitung resultieren, so ist der hier entstehende Aufwand dem Abwasserzweckverband zu erstatten. Dem Verband obliegt es, hierzu Fachfirmen nach seinen betrieblichen Erfordernissen auszuwählen und nicht auf eine „Eigenregulierung“ durch den Verursacher zu warten.

Besonderheiten bei Einleitung bitte HIER eintragen:

Ort, Datum

Unterschrift